

Allgemeine Mandatsbedingungen (AMB)

Die fachfolgend verwendete Bezeichnung „Mandant“ wird ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit und unabhängig vom Geschlecht oder der sexuellen Orientierung der angesprochenen Person(en) verwendet.

1. Geltungsbereich der AMB

1.1. Diese AMB gelten für alle Verträge, deren Gegenstand die Erteilung von Rat und Auskünften sowie die Geschäftsbesorgung und Prozessführung durch die Kanzlei Markus Vellante Rechtsanwalt (im Folgenden „Rechtsanwalt“ genannt) ist. Dies gilt auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen.

1.2. Für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Rechtsanwalt und dem Mandanten gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen in der im Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Fassung. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird, es sei denn, es ist Abweichendes vereinbart.

2. Auftrag

2.1. Der Mandant beauftragt den Rechtsanwalt mit allen erforderlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der vorgenannten Angelegenheit.

2.2. Diese Vereinbarung gilt auch, für Erweiterungen des Auftrags oder Folgeaufträge, sofern keine separate Mandatsvereinbarung abgeschlossen wird.

2.3. Für Gegenstand und Umfang der anwaltlichen Tätigkeit ist der erteilte Auftrag maßgebend.

2.4. Der Rechtsanwalt berät nur zum Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2.5. Die rechtliche Beratung beinhaltet grundsätzlich keine steuerliche Beratung. Etwaige steuerliche Auswirkungen werden nur auf ausdrücklichen Auftrag hin geprüft. Der Rechtsanwalt ist im Auftragsfall berechtigt, steuerliche Auswirkungen durch eine fachkundige Person in Erfahrung zu bringen. Hierzu kann der Rechtsanwalt jederzeit Untervollmacht erteilen.

3. Hinweis (§ 3a Abs. 1 S. 3 RVG)

3.1. Die Rechtsanwaltsgebühren richten sich grundsätzlich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) und dessen Vergütungsverzeichnis (VV) und berechnen sich grundsätzlich nach der Höhe des Gegenstands- bzw. Streitwertes.

3.2. Etwas anderes gilt dann, wenn mit dem Rechtsanwalt eine gesonderte Gebührenvereinbarung getroffen wird oder Rahmengebühren anfallen. **Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass die nach der gesonderten Vergütungsvereinbarung entstehenden Gebühren möglicherweise höher sind als die gesetzlichen Gebühren.**

3.3. Der Mandant ist sich darüber bewusst, dass er selbst Kostenschuldner ist und dass ein über die gesetzlichen Gebühren hinausgehende Vergütung vom Gegner bzw. Dritten (z.B. Rechtsschutzversicherung oder Staatskasse) nicht erstattet wird. Die Differenz ist vom Mandanten zu tragen.

4. Hinweis (§ 12a Abs. 1 ArbGG)

Der Mandant bestätigt vor Abschluss des Mandats darauf hingewiesen worden zu sein, dass im arbeitsrechtlichen Urteilverfahren sowohl für die außergerichtliche Tätigkeit als auch für gerichtliche Streitigkeiten bis einschließlich 1. Instanz auch bei Obsiegen kein Kostenerstattungsanspruch, insbesondere für die Hinzuziehung des Prozessbevollmächtigten, besteht. Auch wurde dem Mandanten erklärt, dass er sich selbst auftreten oder sich durch einen Dritten vertreten lassen kann.

5. Abrechnung und Fälligkeit, Abtretung, Aufrechnung

5.1. Alle Honorarforderungen werden mit Rechnungsstellung fällig und sind binnen 14 Tagen ohne Abzüge zahlbar.

5.2. Der Mandant tritt erfüllungshalber sämtliche Ansprüche auf Erstattung von Gebühren etc. gegen die Staatskasse bzw. Dritte (z. B. Gegner oder RSV) an den Rechtsanwalt ab, auch wenn diese noch nicht entstanden oder fällig sind. Der Rechtsanwalt nimmt diese Abtretung an.

5.3. Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Rechtsanwalts (Gebühren und Auslagen) ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

6. Rechtsschutzversicherung (RSV)

6.1. Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass die von ihm gewünschte Korrespondenz mit der eigenen RSV eine eigene Angelegenheit darstellt und einen Gebührenanspruch zu Gunsten des Rechtsanwalts auslöst, der von der RSV in der Regel nicht ersetzt wird. Auftraggeber des Rechtsanwalts ist auch im Falle des Bestehens einer RSV stets der Mandant.

6.2. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass er selbst für den Vergütungsanspruch des Rechtsanwalts haftet, falls seine Rechtsschutzversicherung ganz oder zum Teil nicht eintritt. Soweit der Mandant die Aufnahme der vereinbarten Tätigkeit durch den Rechtsanwalt vom vorherigen Vorliegen der Deckungszusage der RSV abhängig machen möchte, muss dies ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Die Beweislast trifft den Mandanten. Der Rechtsanwalt wird gegenüber seiner RSV von der anwaltlichen Schweigepflicht entbunden.

7. Korrespondenz, Internetbefreiung

7.1. Der Mandant ist sich darüber im Klaren, dass die Kommunikation über das Internet, insbesondere per E-Mail keine zuverlässige Gewähr für den tatsächlichen Zugang und die Vertraulichkeit der E-Mail bietet. Es kann zu Problemen beim E-Mail-Abruf und –zugriff kommen. Auch kann bei der E-Mail-Kommunikation ein unberechtigter Zugriff oder die Veränderung durch Dritte nicht ausgeschlossen werden. **Der Mandant willigt trotzdem in die unverschlüsselte Verwendung von E-Mail als Kommunikationsweg ein.**

7.2. Sofern der Mandant nicht ausdrücklich eine gegenteilige Weisung erteilt, wird der Rechtsanwalt per E-Mail kommunizieren. **Bei der Kommunikation über E-Mail wird der Anwalt ausdrücklich von seiner Schweigepflicht entbunden.** Falls der Mandant es ausdrücklich verlangt, wird der Rechtsanwalt keine E-Mails an den Mandanten versenden oder gemeinsam festlegen, wie E-Mails versendet werden sollen.

8. Datenschutz/Schweigepflicht

8.1. Der Rechtsanwalt ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die ihm anvertrauten personenbezogenen Daten des Mandanten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

9.2 Im Rahmen der Bürogemeinschaft mit der Steuerkanzlei Thomas Vellante wird der Rechtsanwalt gegenüber allen Mitarbeitern dieser Steuerkanzlei ausdrücklich von seiner Schweigepflicht entbunden. Sämtliche Mitarbeiter des Rechtsanwalts und der Steuerkanzlei sind zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Mandanten, die ihnen im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrags beschäftigte Dritte darf nur mit Einwilligung des Mandanten erfolgen.

9. Haftungsbeschränkung

9.1. Die Haftung des Rechtsanwalts wird für den Fall der Fahrlässigkeit für jeden einzelnen Schadensfall auf einen Höchstbetrag von 1.000.000,00 € (eine Million Euro) beschränkt. Dies gilt entsprechend für Schadensersatzansprüche Dritter aus dem Mandatsverhältnis sowie auch für etwaige Ansprüche gegen Partner und Mitarbeiter des Rechtsanwalts.

9.2. Wenn an einem Schadensfall mehrere dem Mandanten gegenüber verantwortliche Verursacher beteiligt sind, haften wir im Rahmen der oben genannten Haftungsgrenze nur anteilig nach unserem Verursachungsbeitrag. Dies gilt unabhängig davon, ob die anderen Verursacher für ihren Verursachungsanteil haften oder aufgrund einer Haftungsprivilegierung von der Haftung freigestellt sind.

9.3. Die Haftung des Rechtsanwalts, seines gesetzlichen Vertreters oder seiner Erfüllungsgehilfen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie wegen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung beruhen, wird nicht beschränkt.

9.4. Der Mandant kann sich nicht auf die Verbindlichkeit mündlicher oder fernmündlicher Auskünfte oder Erklärungen erheblicher rechtlicher oder wirtschaftlicher Bedeutung berufen, es sei denn der Mandant erhält eine schriftliche Bestätigung.

10. Handakten

Die Pflicht des Rechtsanwalts zur Aufbewahrung und Herausgabe von Handakten erlischt abweichend von § 50 BRAO drei Jahre nach Beendigung des Auftrags.

11. Außergerichtliche Streitschlichtung

Bei Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und Ihren Auftraggebern besteht auf Antrag die Möglichkeit der außergerichtlichen Streitschlichtung bei der regionalen Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München, Tal 33 80331 München oder bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft Rauchstraße 26, 10787 Berlin

12. Schlussbestimmungen

12.1. Auf die Rechtsbeziehungen zwischen Rechtsanwalt und Mandant findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

12.2. Soweit gesetzlich zulässig, wird als ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist der Kanzleisitz vereinbart.

12.3. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen oder eine im Zusammenhang mit diesen allgemeinen Auftragsbedingungen in das gesamte Vertragsverhältnis einbezogene Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Falle tritt an die Stelle der unwirksamen eine wirksame Bestimmung, die der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.